

Satzung des Jesus Freaks Nürnberg e.V.

Mittlere Kanalstraße 1, 90429 Nürnberg

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Jesus Freaks Nürnberg e.V. und hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Missionsbefehl Jesu Christi nachzukommen, indem alle zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden, um die Nachricht, daß Jesus Christus lebt und heute rettend wirkt, unter die Leute zu bringen. Grundlage hierfür ist das Evangelium mit dem sogenannten diakonischen Auftrag, wie er in der Bibel beschrieben ist.
- 2) Der Verein setzt sich weiterhin entsprechend § 53 Satz 1 Nr. 1 AO zur Aufgabe, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 2 AO bedürftig sind.
- 3) Vorgenannte Aufgaben sollen durch aktive Gemeindegarbeit verwirklicht werden, etwa durch Musikarbeit, Arbeit unter Obdachlosen und Suchtabhängigen, Sach- und Finanzleistungen, die Unterhaltung von Gemeinderäumen und gemeindliche Aktionen, wie etwa Gottesdienste und Bibelkreise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Förderung der Religion, § 52 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AO) und mildtätige (§ 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO) Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und verbindlich an ihrer Verwirklichung mitarbeitet.
- 2) Wer Mitglied werden möchte muß einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und trägt gegebenenfalls das neue Mitglied in die Mitgliederliste ein.
- 3) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden. Ein Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied gegen Zwecke und/oder Aufgaben des Vereins verstößt, sich sonst vereinsschädigend verhält oder wenn der Kontakt zur Gemeinde aufgegeben und auf schriftliche Nachfrage innerhalb von zwei Wochen nicht reagiert wurde. Es entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.
- 4) Von Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Gemeindeversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht wird insoweit beschränkt, daß die Aufnahme eines Kredites oder die längerfristige Anmietung als auch der Erwerb von Häusern, Wohnungen, Sälen oder Grundstücken sowie deren Belastung von der Mitgliederversammlung beschlossen sein müssen.
- 3) Der Vorstand wird durch die Gemeindeversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden, beschließt die Mitgliederversammlung, ob für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen ist.
- 4) Die Vorstandsmitgliedschaft endet in entsprechender Anwendung von § 4 Nr. 3 der Satzung. Es entscheidet aber die Gemeindeversammlung.

- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein, so ist eine neue Vorstandssitzung in angemessener Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlußfähig ist.
- 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von den beschließenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- 7) Der Vorstand ist für die Leitung der Gemeinde verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen des gemeindlichen Lebens. Für einzelne Fragen kann er einem Mitglied oder Ausschuß die Entscheidung übertragen. Ausschüsse müssen nicht aus Mitgliedern bestehen. Der Vorstand entscheidet über die Erstattung von Aufwendungen. Der Vorstand hat jährlich eine Ein- und Ausgabenrechnung der Gemeindeversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Gemeindeversammlung

- 1) Die Gemeindeversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangen. Eine Einberufung muß mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag den Vereinsmitgliedern zugehen.
- 2) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 3) Die Gemeindeversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein diese Satzung ändernder Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse müssen protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg tritt diese Satzung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 30.03.98 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 08.05.98 und am 10.09.98 geändert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Silke Baumgärtel:

Thomas Baumgärtel:

Gerhard Buchner:

Kirstin Hindrichs:

Dagmar Kittel:

Katja Olschewski:

Mareike Zwinscher:
